

Sonnen-Apotheke - Bielefelder Straße 264 - 32758 Detmold
- Per Einwurfeinschreiben -

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Z. H. Frau G. Overwiening
Bismarckallee 25

48151 Münster

Gunnar Müller e.K.

Bielefelder Straße 264
D-32758 Detmold
Tel. +49 5231 - 66355
Fax +49 5231 - 64974

Email:
sonnenapotheke.dt@gmail.com

Amtsgericht Lemgo HRA 2858
USt-IdNr. DE261493960

Commerzbank Detmold
BLZ 476 400 51
Kto.-Nr. 44 0000 8

MitgliedNr. 107869.0; Transparenz in der Standespolitik

11.03.2013

AKWL_offener_Brief_001.doc

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

- a. die Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist Mitglied der Bundesapothekerkammer (BAK) gem. § 1 Absatz 2 der ABDA-Satzung.

Als Mitglied der Apothekerkammer Westfalen-Lippe bitte ich Sie deshalb um eine laufende Übermittlung:

1. der anstehenden Termine der Besprechungen des Vorstandes der BAK und deren Tagesordnung vorab und
 2. der Protokolle dieser Besprechungen
- in geeigneter Form.

- b. die Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) gem. § 1 Absatz 1 der ABDA-Satzung.

Als Mitglied der Apothekerkammer Westfalen-Lippe bitte ich Sie deshalb um eine laufende Übermittlung:

3. der anstehenden Termine der Besprechungen des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlung der ABDA und deren Tagesordnung vorab und
 4. der Protokolle dieser Besprechungen
- in geeigneter Form.



Begründung:

Per Zufall erfuhr ich aus der online-Fachpresse davon („ABDA arbeitet an Jahresstrategie“, apotheke adhoc v. 12.01.2013; <http://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/nachricht-detail/abda-bak-und-dav-klausurtagung-fuer-jahresstrategie/>), daß am 19.02.2013 eine Sitzung des „Gesamtvorstandes der BAK“ und am 20.02.2013 eine Sitzung des „Gesamtvorstandes der ABDA“ stattfinden sollte.

Bislang erfolgt eine Information über solche Termine seitens der AKWL lediglich im nachhinein im Rahmen von Rechenschaftsberichten, eine Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt nicht.

Als „einfachem Mitglied“ ist mir somit eine Vorbereitung auf solche Veranstaltungen resp. eine Teilhabe verwehrt.

Ein Bericht über den Inhalt solcher Besprechungen findet durch die AKWL in aller Regel nur unregelmäßig / sporadisch statt und wenn auch nur auszugsweise. Ein Protokoll wird nicht bekannt gemacht. Auch hier ist mir als „einfachem Mitglied“ eine Teilhabe verwehrt.

Ich halte diese Umstände für mit dem Heilberufsgesetz NRW – insbesondere § 6 Absatz 1 Nr. 12 HeilBerG NRW - nicht vereinbar.

Ergänzend weise ich auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetz NRW hin.

Ich bitte Sie um eine Rückantwort spätestens bis zum 12.04.2013, in welcher Weise die AKWL zukünftig und in angemessener Weise eine Transparenz diesbezüglich herstellen wird.

Mit kollegialen Grüßen

Gez. Gunnar Müller